Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 07.11.2017

53.01-100-53.0023/17/3.8.1

Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Aluminiumdruckgießerei der Firma KSM Castings Group GmbH, Cherruskerring 38, 31137 Hildesheim auf dem Werksgelände in 42389 Wuppertal, Schwelmer Str. 183

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma KSM Castings Group GmbH mit Bescheid vom 05.10.2017 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der Aluminiumdruckgießerei auf dem Werksgelände in 42389 Wuppertal, Schwelmer Str. 183 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Nichteisenmetallindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern Link BVT-Merkblätter

Im Auftrag

gez. Kwiatkowski



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Firma
KSM Castings Group GmbH
Cheruskerring 38

31137 Hildesheim

Datum: 05.10.2017 Seite 1 von 16

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0023/17/3.8.1 bei Antwort bitte angeben

Frau Voth-Schönherr

Zimmer: 297 Telefon: 0211 475-9156 Telefax: 0211 475-2790

annett.voth-schoenherr@

brd.nrw.de

<u>Genehmigungsbescheid</u>

53.01-100-53.0023/17/3.8.1

Auf Ihren Antrag vom 24.04.2017 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771, 2773) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma KSM Castings Group GmbH, Cherruskerring 38, 31137 Hildesheim wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 3.8.1 und Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Blm-SchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBI. I. S. 1440) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminiumdruckgießerei durch:

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-2671 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis Düsseldorf Hbf U-Bahn Linien U78, U79 Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Seite 2 von 16

- Errichtung und Betrieb eines neuen Schachtschmelzofens (Schachtschmelzofen 2 mit 48 t/d Schmelzleistung) als Ersatz des Ofens Striko 2,
- Demontage des Tiegelofens Nr. 8,
- Erhöhung der Schmelzleistung um 19,44 t/d (von 109,2 t/d auf 128,64 t/d),
- Erneuerung der Absauganlage der drei vorhandenen Strahlanlagen und Errichtung und Betrieb der dazugehörigen Emissionsquelle E5 sowie Stilllegung der Emissionsquellen E3 und E4,
- Errichtung und Betreib eines neuen Wärmebehandlungsofens als Ersatz der zwei vorhandenen Wärmebehandlungsöfen und
- Errichtung einer Lärmschutzwand an der Südwestfassade

auf dem Werksgelände in 42389 Wuppertal, Schwelmer Str. 183, Gemarkung Langerfeld, Flur 472, Flurstücke 20/11, 32 und 81 erteilt.

Nach Durchführung der Änderung erhöht sich die maximal mögliche Schmelzleistung des Schmelzbetriebes (Anlage nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) auf 128,64 t/d. Für den Tiegelofen 9 entfällt der frühere Stand-by-Betrieb.

Die genehmigte Produktionsleistung der Druckgießerei (Anlage nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) von 79,6 t/d wird nicht verändert.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfange geneh-



migt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Seite 3 von 16 Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.

II. Bedingungen und Auflagen

Bedingungen:

II.1

Die in der Schallimmissionsprognose mit Lärmreduzierungsplan, Gutachten-Nr. 936/2135547/01 vom 17.02.2017 einschließlich der 1. Ergänzung des Gutachtens vom 22.06.2017 der TÜV Rheinland Energy GmbH in Kapitel 7 dargestellten Lärmminderungsmaßnahmen sind antragsgemäß in drei Stufen *vollständig* umzusetzen, wenn diese Genehmigung oder Teile dieser Genehmigung in Anspruch genommen werden.

Für die Umsetzung der Lärmminderungsmaßnahmen sind dabei im Einzelnen folgende Fristen einzuhalten:

a)

Das Lärmminderungsprogramm Stufe 1 (schalltechnische Maßnahmen am Kühlturm DG3, den Strahlanlagen und den Zuluftöffnungen DG1 und DG2) ist innerhalb von 3 bis 9 Monaten nach Erteilung der Genehmigung umzusetzen.



b) Seite 4 von 16

Das Lärmminderungsprogramm Stufe 2 (Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der südwestlichen Dachkante der DG2 und schalltechnische Verbesserung des oberen Teils der SW-Fassade der DG2) ist innerhalb von 9 bis 18 Monaten nach Erteilung der Genehmigung umzusetzen.

c)

Das Lärmminderungsprogramm Stufe 3 (Änderung des Belüftungskonzeptes DG2 durch Verbesserung der Schalldämmung der Öffnungen (RWA) zum Wärmeabzug und Installation von zusätzlichen schallgedämmten Zuluftgeräten) ist innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Genehmigung umzusetzen.

Maßgebend für den Zeitpunkt für die Erteilung der Genehmigung ist das Datum der Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Antragstellerin mit Zustellungsurkunde.

11.2

Unabhängig von den Fristen unter II.1 müssen vor Inbetriebnahme des neuen Schmelzofens die Lärmminderungsmaßnahmen der Stufe 1 bereits abgeschlossen sein.

11.3

Nach Abschluss der Lärmminderungsmaßnahmen Stufe 1 und 2 hat eine zusätzliche Schallimmissionsmessung zur Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten IO1, IO2, IO5 und IO6 durch ein nach § 29b BImSchG anerkanntes Messinstitut zu erfolgen, sodass die Maßnahmen der nächsten Stufe ggf. angepasst werden können. Erfolgt eine Anpassung der Maßnahmen oder die Durchführung einer anderen gleichwertigen Schallminderungsmaßnahme, als in der Schallimmissionsprognose ausgewiesen, ist die im Genehmigungsverfahren vorgelegte Schall-



immissionsprognose durch einen Schallgutachter aktualisieren zu las-

Seite 5 von 16

Durch eine Anpassung der Maßnahmen oder die Durchführung einer alternativen gleichwertigen Schallminderungsmaßnahme müssen mindestens die gleichen oder niedrigere Geräuschimmissionen für das Gesamtwerk an den vier maßgeblichen Immissionsorten IO1, IO2, IO5 und IO6 erreicht werden, wie sie nach Durchführung der jeweiligen Stufe der Minderungsmaßnahmen in Tabelle 7.1 der Schallimmissionsprognose ausgewiesen sind.

11.4

sen.

Spätestens 3 Monate nach Durchführung der Lärmminderungsstufe 3 hat eine überprüfende Lärmimmissionsmessung an allen in der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid geregelten Immissionsorten *zur Nachtzeit* durch ein nach § 29b BlmSchG anerkanntes Messinstitut zu erfolgen.

Dieses Messinstitut darf nicht an der Erstellung oder Aktualisierung der Lärmimmissionsprognose einschließlich des Lärmminderungskonzeptes mitgewirkt haben.

Hinweis:

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22st bis 06st Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Nachtstunde (z.B. 01^{sterit} bis 02^{sterit} Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Auflagen:

Der Genehmigung werden weiterhin die in der Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen) beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.



Seite 6 von 16

Hinweise:

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz. Eingeschlossen ist:

 Die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) für die Erneuerung einer Hallenaußenwand zur Verbesserung des Lärmschutzes.

IV. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen
 und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Seite 7 von 16

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG).

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt 813.171 € festgelegt.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

2.882,50 €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15h.5.

Bei der Errechnung der Gebühr wurde auch die Tatsache gebührenmindernd gewertet, dass der Betreiber der Anlage über ein nach EN ISO 14001:2004 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7: Reduzierung der Gebühr um 30%).

Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 wird ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand (Vorbesprechungen, Ergänzungen (z.B. zum Schallgutachten) und Abstimmungsgespräche) festgelegt.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Änderung ist für die Antragstellerin als Mittel (Ersatz eines veralteten



Schmelzofens durch einen neuen Schmelzofen) anzusehen, so dass als Gebühren nach Tarifstelle 15h.5) eine mittlere Gebühr des Rahmensatzes (100 bis 500 €) von 300 € festgesetzt wird.

Seite 8 von 16

Die Gebühren in der Höhe von 2.882,50 € sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der 1. Seite dieses Bescheides angegebene Konto unter Angabe der Buchungsnummer 7331200000695727 zu überweisen. Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

VI. Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit Datum vom 24.04.2017, hier eingegangen am 28.04.2017, haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Aluminiumdruckgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück in 42389 Wuppertal, Schwelmer Str. 183, Gemarkung Langerfeld, Flur 472, Flurstücke 20/11, 32 und 81 gestellt.

Gleichzeitig haben Sie beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen.

Am 02.05.2017 wurde die Behördenbeteiligung eingeleitet und folgende Behörden und Stellen im Genehmigungsverfahren beteiligt:

Stadt Wuppertal,



 Dezernate 52 (Abfallwirtschaft/Bodenschutz), 53.1 (Lärm), 53.3 (Überwachung Metall) und 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf. Seite 9 von 16

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung - mit Ausnahme des Dezernates 53.1 (Lärm) - keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

In der Stellungnahme des Dezernates 53.1 (Lärm) vom 02.06.2017 werden verschiedene Nachforderungen erhoben, die mit E-Mail vom 07.06.2017 an die Antragstellerin weitergeleitet worden sind. Mit der 1. Ergänzung zum Schallgutachten Nr. 936/2135547/01 vom 22.06.2017 der TÜV Rheinland Energy GmbH wurden die geforderten Ergänzungen entsprechend der E-Mail der Genehmigungsbehörde vorgelegt und somit die Bedenken von Dezernat 53.1 (Lärm) vollständig ausgeräumt.

Gemäß § 3a UVPG (alter Fassung, vor Inkrafttreten des UVPG neuer Fassung vom 20.07.2017) habe ich nach Abschluss des Screenings mit Vermerk vom 09.05.2017 festgestellt, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 24.04.2017 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Auch alle beteiligten Fachbehörden kommen zu einem gleichlautenden Ergebnis.



Seite 10 von 16

Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht werden (§ 5 Abs. 2 UVPG neuer Fassung vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808); ebenso Pflicht zur Bekanntgabe der Entscheidung nach § 3a UVPG alter Fassung)).

Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (SGV. NRW. 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tastsache, dass das Vorhaben in Wuppertal und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Antragsgemäß wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.



Seite 11 von 16

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BlmSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Bau-, Wasser- und Bodenschutzrechts und des Immissions- und Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sichergestellt.

Nach § 3a UVPG (alter Fassung) war auf Ihren Antrag vom 24.04.2017 festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG (alter und neuer Fassung) unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben "A" gelistet (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr).

Deshalb war für das beantragte Vorhaben gemäß § 3a, § 3c und § 3e des UVPG i. V. m. der Anlage 2 des UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt. Nach Abschluss der Einzelfallprüfung



Seite 12 von 16

(Screening) wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht (siehe Prüfergebnis im Aktenvermerk vom 09.05.2017).

Dieses Screening als überschlägige Vorprüfung war noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen. Entsprechend ihrer verfahrenslenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüftiefe soll die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG (neuer Fassung) sind in der Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung die wesentlichen Gründe anzugeben, wenn als Prüfergebnis keine UVP durchzuführen ist. In den Antragsunterlagen befindet sich in Kapitel 10 ein Gutachten der Fa. Ramm Ingenieur GmbH Wuppertal zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom 13.04.2017 (Projekt-Nr.: 4092).

Nach Prüfung dieses Gutachtens und der übrigen Antragsunterlagen kann sich anhand der dargestellten Sachstandsermittlung zum Vorhabenstandort und dem Umfeld der Anlage und der Bewertung der Umweltauswirkungen im Untersuchungsgebiet den Schlussfolgerungen des Sachverständigen, dass keine UVP erforderlich ist, angeschlossen werden. Die wesentlichen Gründe sind im Einzelnen:

Durch den Antragsgegenstand sind zusätzliche Emissionen an Luftschadstoffen marginal, da ein bestehender Schachtschmelzofen durch einen neuen Schachtschmelzofen ausgetauscht wird (Schmelzofenersatz). Beim Betrieb der Anlage werden die Grenzwerte der TA Luft sowie die Emissionsbandbreiten des Merkblattes über beste verfügbare Techniken (BVT) für die Gießereiindustrie sicher eingehalten. Die Vollzugsempfehlung



Seite 13 von 16

Gießereien vom 25.03.2015 wird vollständig umgesetzt, indem für Emissionen Stickstoffoxiden (angegeben an als Stickstoffdioxid) der Schmelzanlagen ein Grenzwert von 0,12 g/m³ beantragt und im Genehmigungsbescheid festgesetzt worden ist (vgl. alter Wert nach Nr. 5.2.4 TA Luft, Klasse IV: 0,35 g/m³). Die Emissionsmassenströme der gesamten Anlage der Luftschadstoffe Gesamtstaub, Stickstoffoxide und Schwefeloxide unterschreiten auch nach Änderung der Anlage deutlich die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft für das Erfordernis einer Luftimmissionsprognose (Entfall der Bestimmung Immissionskenngrößen wegen von Emissionsmassenströme nach Nr. 4.1 a) TA Luft i. V. m. Nr. 4.6.1.1 TA Luft).

- Die Umweltzone des Luftreinhalteplans der Stadt Wuppertal liegt außerhalb des Standorts und des Untersuchungsgebietes der Anlage.
- Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden an allen maßgeblichen Immissionsorten nach Abschluss der in den Antragsunterlagen dargestellten Lärmminderungsmaßnahmen (dreistufiger Lärmreduzierungsplan), welche über Bedingungen zu diesem Genehmigungsbescheid rechtsverbindlich festgelegt worden sind, eingehalten.
- Das Vorhaben fügt sich in das Ortsbild der industriellen und gewerblichen Umgebung ein, da nur innerhalb bzw. an bestehenden Werkshallen Änderungen vorgenommen werden. Das Betriebsgelände befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 505 der Stadt Wuppertal "In der Fleute" mit der Ausweisung Industriegebiet (GI) für alle Flächen des Betriebsgeländes. Eine



Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist somit nicht Seite 14 von 16 zu erwarten.

- Innerhalb Untersuchungsgebietes keine des sind Landschaftsschutzgebiete oder FFH-Gebiete vorhanden. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Naturschutzgebiet (NSG "Tal der Wolfsbecke", südöstlich vom Vorhabenstandort) in 1.015 m Entfernung sind aufgrund der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung und den nur geringen Emissionen an Luftschadstoffen unterhalb der Bagatellmassenströme nach TA Luft nicht zu besorgen. Das antragsgegenständliche Vorhaben lieat außerhalb eines Überschwemmungsoder Wasserschutzgebietes.
- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen. Dem Genehmigungsantrag wurde im Kapitel 11 der Antragsunterlagen ein Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (AZB) der Fa. Wessling GmbH Altenberge (akkreditiertes Prüflaboratorium) vom 02.01.2017 beigefügt. Maßnahmen zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser wurden in den Nebenbestimmungen 31 und 32 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid festgelegt. Die Menge an wassergefährdenden Stoffen wird sich durch das antragsgegenständliche Vorhaben nicht erhöhen. Ebenso fällt durch die beantragten Änderungen kein zusätzliches produktspezifisches Abwasser an.
- Schützenswerte Sach- und Kulturgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht gefährdet, da die in der Abluft bzw. im Abgas befindlichen Schadstoffe so gering sind, dass sie keine schädlichen Umweltauswirkungen auf die Bausubstanz verursachen.



Seite 15 von 16

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass nach der Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens aufgrund der Lage in einem Industriegebiet und der getroffenen oder noch durchzuführenden technischen Maßnahmen keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter i. S. von § 2 Abs. 1 UVPG, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu besorgen sind und somit die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Insgesamt ist nach Prüfung des Genehmigungsantrages festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BlmSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma KSM Castings GmbH, Cheruskerring 38, 31137 Hildesheim vom 24.04.2017 nach § 16 BlmSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung



(EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Seite 16 von 16

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technischen Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gezeichnet

Voth-Schönherr

Auflistung der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

- **1.1.** Antragschreiben 16 BlmSchG vom 24.04.2017 (3 Blatt)
- 1.2. Gesamtinhaltsverzeichnis (3 Blatt)
- **1.3.** Antrag Formular 1 (6 Blatt)
- **1.4.** Erläuterungen zum Antrag (7 Blatt)
- 1.5. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsrates, des Abfall- und Immissionsschutzbeauftragten und des Betriebsarztes (4 Blatt)
- **1.6.** Stellungnahme Brandschutz durch das Ingenieurbüro für Brandschutz Dipl. Ing. Hellmuth Schomberg vom 09.06.2017 (1 Blatt)
- **1.7.** Bestallung Sachverständige Genehmigungsverfahren im Umweltbereich und Zertifikat ISO 14001:2004 (6 Blatt)
- **1.8.** Auszug Topographische Karte, Maßstab 1:25000 (1 Blatt)
- 1.9. Auszug aus der DGK5, Maßstab 1:5000 (1 Blatt)
- **1.10.** Anlagen- und Betriebsbeschreibung (22 Blatt)
- **1.11.** Blockfließbild BE 10 Schmelzbetrieb (1 Blatt)
- **1.12** Blockfließbild Gesamtstandort (1 Blatt)
- **1.13.** Antrag Formular 2-8 (25 Blatt)
- **1.14.** Darstellung vorhandener und geplanter Anlagen (3 Blatt)
- **1.15.** Maschinenaufstellungsplan (1 Blatt)
- **1.16.** Zeichnung Schachtschmelzofen 2 (1 Blatt)

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0023/17/3.8.1

- 1.17. Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen durch den Betrieb der KSM Castings Group GmbH in Wuppertal durch den TÜV Rheinland Energy GmbH, Bericht-Nr. 936/21235547/01 vom 17.02.2017 (121 Blatt)
- **1.18.** Stellungnahme zur TA Luft (7 Blatt)
- **1.19.** Allgemeine UVP-Vorprüfung (15 Blatt)
- **1.20.** Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung (2 Blatt)
- **1.21.** Ausgangszustandsbericht erstellt durch Wessling GmbH, Projekt-Nr.: CAL-16-0260 vom 02.01.2017 (124 Blatt)

Ordner 2 von 2

- **1.22.** Stoffverzeichnis KSM Wuppertal; Druckgießerei, Schmelze (1 Blatt)
- **1.23.** Abfallbilanz 2015 (1 Blatt)
- **1.24.** Beispielhaftes Angebot Ofenhersteller Schachtschmelzofen (3 Blatt)
- **1.25.** Gefährdungsbeurteilung vorhandener Ofen 1 (1 Blatt)
- **1.26.** Beispielhafte Anlagenbeschreibung Schmelzöfen (5 Blatt)
- 1.27. Ermittlung zu den Mengen gefährlicher Stoffe bei der KSM Casting Group GmbH nach Störfall-Verordnung (13 Blatt)
- 1.28. Sicherheitsdatenblätter
 - **1.28.1** Argon (14 Blatt)
 - **1.28.2** Coveral 90 (13 Blatt)
 - **1.28.3** Dursalit® LK 857 (10 Blatt)
 - **1.28.4** Formiergas 85/15 (14 Blatt)
 - **1.28.5** Isoplast 1250SB (7 Blatt)
 - **1.28.6** Lenit (9 Blatt)
 - **1.28.7** Nitral C19 (15 Blatt)
 - **1.28.8** Simodal 754 (12 Blatt)

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0023/17/3.8.1

- **1.28.9** Terracote EP7667 (11 Blatt)
- 1.28.10 Wolfrakote TOP (11 Blatt)
- **1.28.11** Chonital (7 Blatt)
- **1.29.** Systembeschreibung Absaugung u. Entstaubung Strahlanlage (41 Blatt)
- **1.30.** Anlagenbeschreibung Auslagerungsofen (3 Blatt)
- **1.31.** Inhaltsverzeichnis Bauantrag (1 Blatt)
- **1.32.** Vollmacht (1 Blatt)
- **1.33.** Bauantragsformular (2 Blatt)
- **1.34.** Baubeschreibung (2 Blatt)
- **1.35.** Betriebsbeschreibung (4 Blatt)
- **1.36.** Amtlicher Lageplan und Lage mit Umgebung aus tim-online (2 Blatt)
- **1.37.** Grundriss EG, Zeich.-Nr.: G_100_01 (1 Blatt)
- **1.37.** Dachaufsicht, Zeich.-Nr.: G_100_02 (1 Blatt)
- **1.38.** Schnitte A-A / B-B / C-C, Zeich.-Nr.: G_100_03 (1 Blatt)
- **1.39.** Schnitt D-D / Ansicht West, Zeich.-Nr.: G_100_04 (1 Blatt)
- **1.40.** Statistikbogen (2 Blatt)

Nebenbestimmungen (§ 12 BlmSchG)

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

- Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.
- 2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu auch Anlage 3, Hinweis Nr. 1 dieses Bescheides).
- 3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BlmSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
- 4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.
- 5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

- 6. Die emissionsrelevanten Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
 - a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

B. Nebenbestimmungen Stadt Wuppertal (Bauaufsicht, Brandschutz)

- 8. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben (Erneuerung einer Hallenaußenwand) mindestens ein Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen der Stadt Wuppertal Abteilung Baurecht und Denkmalpflege schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW; siehe beiliegenden Vordruck).
- 9. Die Bauherrin/der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und der Fachbauleiterin/des Fachbauleiters und einen Wechsel dieser Person während der Bauausführung mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 10. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen der Stadt Wuppertal – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 11. Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein (§ 75 Abs. 6 BauO NRW). Die Absteckung ist nachzuweisen (§ 81 Abs. 2 BauO NRW).
- 12. Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist (§ 82 Abs. 8 BauO NRW). Die abschließende Fertigstellung ist dem Ressort Bauen und Wohnen der Stadt Wuppertal Abteilung Baurecht und Denkmalpflege eine Woche vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW; siehe beiliegenden Vordruck).

Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Abs. 2 BauO NRW gestellt werden.

- **13.** Mit beiliegender Baubeginnanzeige sind spätestens bis zum Baubeginn folgende Nachweise zu erbringen:
 - a)

Der Standsicherheitsnachweis, der von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein muss (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

b)

Gleichzeitig ist die/der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, die/der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist (§ 72 Abs. 6 BauO NRW).

- **14.** Mit beiliegender Fertigstellungsanzeige sind spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung folgende Nachweise zu erbringen:
 - a)

Eine Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die stichprobenhafte Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung.

Das Vorliegen der Bescheinigungen ist Voraussetzung für die Gestattung der Innutzungsnahme des Gebäudes (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

C. Nebenbestimmungen Umwelt- und Arbeitsschutz (Bezirksregierung Düsseldorf)

15. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärmminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen

Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff.) zu erfolgen.

Die Änderungsmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen in den drei Lärmminderungsstufen sind so durchzuführen, dass die durch den Betrieb des gesamten Werkes einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche gemessen und bewertet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei keinem Betriebszustand auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:

	tagsüber	nachts
IO1 Schwelmer Str. 200	60 dB(A)	45 dB(A)
IO2 Schwelmer Str. 190	65 dB(A)	50 dB(A)
IO3 Noldenöhde 8	60 dB(A)	45 dB(A)
IO4 Noldenöhde 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IO5 Schwelmer Str. 175	70 dB(A)	45 dB(A)
IO6 Schwelmer Str. 175A	70 dB(A)	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22¹⁰ bis 06¹⁰ Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01¹⁰⁰ bis 02¹⁰⁰ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

16. Die überprüfende Lärmimmissionsmessung nach Bedingung Nr. II.4 dieses Genehmigungsbescheides ist durch eine nach § 29b BlmSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nummer A.1.3 TA Lärm nicht möglich sind, z.B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nummer A.3.3.3 TA Lärm), können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Wenn Messungen weder an den maßgeblichen Immissionsorten noch Ersatzmessungen nach Nummer A.3.4 TA Lärm möglich sind, können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten auch mit Hilfe von Schalldämmmaßen, Halleninnenpegeln und Schallleistungs-pegeln in Verbindung mit einer Schallausbreitungsrechnung ermittelt werden.

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln. Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Eine schriftliche, unge-

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0023/17/3.8.1

bundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

17. Die Abgase der Schmelzöfen (Emissionsquelle E1) sind systembedingt vollständig zu erfassen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im Abgas dieser Emissionsquelle nicht überschritten werden:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid

 $0,12 \text{ g/m}^3$

Staubförmige Emissionen

10 mg/m³

18. Die Abluft der Strahlanlagen ist systembedingt vollständig zu erfassen, in der Gewebefilteranlage zu reinigen und so abzuleiten (neue Emissionsquelle E5), dass folgende Emissionsbegrenzung im Abgas dieser Emissionsquelle nicht überschritten wird:

Staubförmige Emissionen

10 mg/m³

19. Die Abluft des Wärmebehandlungsofens ist systembedingt vollständig zu erfassen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzung im Abgas dieser Emissionsquelle nicht überschritten wird:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), 0,35 g/m³ angegeben als Stickstoffdioxid

20. Die Masse der emittierten Stoffe der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten
 Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

21. Der Abgaskamin für die neue Emissionsquelle E5 darf folgende Höhe über Grund nicht unterschreiten:

Anlagenteil / Betriebseinheit	<u>Quelle</u>	Mindesthöhe über Grund
Strahlanlagen (BE Nr. 30)	E 5	11,4 m

Der Abluftkamin ist konstruktiv so auszulegen, dass bei jedem Betriebszustand eine Abgasgeschwindigkeit an der Kaminmündung von mindestens 7 m/s erreicht werden kann.

Der Abgaskamin muss so geplant und errichtet werden, dass ein Messplatz und eine Messstrecke für die Durchführung von Emissionsmessungen entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 eingerichtet werden kann.

Falls ein Abgaskamin mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abgase nicht behindert werden. Anstelle von Regenschutzhauben sind z.B. Doppelkegeldeflektoren zu verwenden.

22. Durch eine nach § 29b BlmSchG bekannt gegebene Stelle ist jeweils frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des neuen Schmelzofens (Emissionsquelle E1) bzw. des neuen Wärmebehandlungsofens (Emissionsquelle E6) die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen Nr. 17 und 19 festgelegten Emissionsbegrenzungen ermitteln zu lassen.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

- 23. Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung Nr. 22 durch eine nach § 29b BlmSchG bekannt gegebene Messstelle unaufgefordert wiederholen zu lassen.
- 24. Für die neue Emissionsquelle E5 ist spätestens drei Jahre nach der letzten Emissionsmessung und danach unaufgefordert wiederkehrend aller drei Jahre durch eine nach § 29b BlmSchG bekannt gegebene Messstelle die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 18 festgelegten Emissionsbegrenzung überprüfen zu lassen.
- 25. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, das wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich ggf. fernmündlich anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- **26.** Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.
- 27. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Wiederinbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicher-heitsverordnung, des § 7 Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz wird hierzu hingewiesen.

Insbesondere der Bereich "Absturzgefährdung" ist zu beachten.

Die dargestellten Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- a) das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
- b) die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- c) das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

- **28.** Die Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte") sind zu beachten und einzuhalten.
- 29. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 30. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparaturund Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

<u>D. Nebenbestimmungen Ausgangszustandsbericht Boden und</u> <u>Grundwasser – AZB (Bezirksregierung Düsseldorf)</u>

31. Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist eine Regelüberwachung des Bodens in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren durchzuführen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer

systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Diese Begehungen sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen müssen schriftlich dokumentiert werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugesendet werden.

Auf eine Grundwasseruntersuchung kann aufgrund geologischer und topografischer Gegebenheiten verzichtet werden.

32. Nach der Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gem. § 5 Abs. 3 und 4 BlmSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gem. § 18 BBodSchG sollte mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Der AZB gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie auch die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in der Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzuneh-

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0023/17/3.8.1

men. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und /oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich auch § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

Hinweise

 Nach § 15 Abs. 3 BlmSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stillegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stillegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BlmSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stillegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stillegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie

- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Blm-SchG.
- 4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. des BlmSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BlmSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 in der z.
 Z. geltenden Fassung ist zu beachten.
- 6. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BlmSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
- 7. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund des § 8 Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BlmSchG).
- 8. Enthalten Bauartzulassungen, Eignungsfeststellungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise / Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.